

Online Kolloquium im SPB 8a, SS 2020

Fall Nr. 6: EuGH, 4.6.2020, Rs. C-41/19, FX, EU:C:2020:425

Mit Entscheidung des Sąd Okręgowy w Krakowie (Bezirksgericht Krakau, Polen) vom 26. Mai 2009 wurde FX verurteilt, an seine minderjährige Tochter GZ rückwirkend ab Juni 2008 eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von ca. 100 Euro zu leisten.

Auf Antrag von GZ vom 20. Juli 2016 hin versah das Amtsgericht Köln (Deutschland) mit Beschluss vom 27. Juli 2016, die vorgenannte Entscheidung des Sąd Okręgowy w Krakowie (Bezirksgericht Krakau) mit der Vollstreckungsklausel.

Auf der Grundlage dieses für vollstreckbar erklärten Titels leitete GZ, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, in Deutschland ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen FX ein. FX stellte am 5. April 2018 beim Amtsgericht Köln einen Vollstreckungsabwehrantrag gemäß § 767 ZPO. Zur Stützung seines Antrags machte FX geltend, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Unterhaltsforderung bis zum Jahr 2010 unmittelbar bzw., ab Dezember 2010, über den Unterhaltsfonds (Polen), dem FX die an GZ gezahlten Beträge im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erstattet habe, bereits beglichen worden sei. FX führte aus, dass jedenfalls der überwiegende Teil dieser Forderung erloschen sei.

Das vorliegende Gericht hegt als Erstes Zweifel, ob es für den Vollstreckungsabwehrantrag, den FX bei ihm gestellt hat, international zuständig ist. Es ist zum einen der Ansicht, dass es, sollte dieser Antrag als Antrag in einer Unterhaltssache im Sinne von Art. 1 der Verordnung Nr. 4/2009 einzustufen sein, nach dieser Verordnung keine internationale Zuständigkeit besäße, da dann für die Prüfung der Einwendung, mit der FX die Begleichung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Unterhaltsforderung geltend mache, allein die polnischen Gerichte zuständig seien.

Insoweit weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass ein Teil der deutschen Rechtslehre die Auffassung vertrete, dass der in § 767 ZPO vorgesehene Vollstreckungsabwehrantrag als Antrag in einer Unterhaltssache im Sinne der Verordnung Nr. 4/2009 einzustufen sei, da sich die im Rahmen eines solchen Antrags vorgebrachten Einwendungen wie etwa die Erfüllung oder der Forderungsübergang im Ergebnis nicht gegen die rein vollstreckungsrechtlich zu beurteilende Art und Weise der Zwangsvollstreckung richteten, sondern gegen den Vollstreckungstitel als solchen. Zudem entspreche dieser Vollstreckungsabwehrantrag funktional einem auf Herabsetzung des titulierten Unterhaltsanspruchs gerichteten Abänderungsantrag, der gemäß Art. 8 der Verordnung Nr. 4/2009 den zuständigkeitsrechtlichen Wertungen dieser Verordnung unterworfen sei. Diese von einem Teil der deutschen Rechtslehre vertretene Auslegung, der sich das vorlegende Gericht anschließt, ist nach Ansicht dieses Gerichts die einzige Auslegung, die mit dem Ziel vereinbar sei, das mit dieser Verordnung verfolgt werde und darin bestehe, den Schutz und die kompetenzrechtliche Privilegierung des Unterhaltsgläubigers zu gewährleisten, ohne dass sich dieser somit vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Vollstreckung der titulierten Forderung gegen einen Vollstreckungsabwehrantrag, der materiell-rechtliche Einwendungen gegen diese Forderung zum Gegenstand habe, wehren müsste.

Zum anderen weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass der deutsche Gesetzgeber im Gegensatz dazu ersichtlich der Auffassung sei, dass die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Entscheidung über einen Vollstreckungsabwehrantrag wie den in § 767 ZPO vorgesehenen zuständig seien, mit dem der Schuldner Einwendungen geltend machen könne, die sich gegen den Anspruch selbst richteten. Auch die in Deutschland vorherrschende Rechtslehre gehe davon aus, dass ein solcher Vollstreckungsabwehrantrag kein Antrag in einer Unterhaltssache im Sinne der Verordnung Nr. 4/2009 sei, was u. a. damit begründet werde, dass sich das Rechtsschutzziel bei einem Vollstreckungsabwehrantrag allein gegen die Vollstreckung selbst richte, während der Bestand des Ursprungstitels unangetastet bleibe.

Für den Fall, dass diese zweite Auffassung zutreffend sein sollte, möchte das vorlegende Gericht als Zweites wissen, ob der von FX gestellte Vollstreckungsabwehrantrag als

„Verfahren, welches die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand hat“, im Sinne von Art. 24 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1215/2012 einzustufen ist.

Frage: Kann das AG Köln über den Antrag auf Aufhebung des Vollstreckungstitels entscheiden?

§ 66 („Vollstreckungsabwehrantrag“) AUG sieht vor:

(1) Ist ein ausländischer Titel nach der Verordnung ... Nr. 4/2009 ohne Exequaturverfahren vollstreckbar oder nach dieser Verordnung ... für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen, die sich gegen den Anspruch selbst richten, in einem Verfahren nach § 120 Absatz 1 [FamFG] in Verbindung mit § 767 [ZPO] geltend machen. Handelt es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung, so gilt dies nur, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.

(3) Der Antrag nach § 120 Absatz 1 [FamFG] in Verbindung mit § 767 [ZPO] ist bei dem Gericht zu stellen, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat. ...“

Fall Nr. 7: EuGH, Rs. C-540/19 „*WV ./.* *Landkreis Harburg*“ – derzeit anhängig, Vorlage des BGH, 4.6.2019 - XII ZB 44/19 – Schlussanträge am 18.6.2020.

Der Antragsteller ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Einrichtung). Er macht gegen den Antragsgegner aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt für die Zeit seit April 2017 geltend.

Die 1948 geborene Mutter des Antragsgegners (im Folgenden: Hilfeempfängerin) lebt seit dem Jahr 2009 in einem Alten- und Pflegeheim in Köln. Sie erhält von dem Antragsteller laufend Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), weil ihre eigenen Einkünfte (Sozialversicherungsrente, Pflegegeld, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung) und ihr Vermögen nicht zur vollständigen Deckung ihrer Heimkosten ausreichen. Der Antragsgegner lebt in Wien (Österreich).

Der Antragsteller nimmt den Antragsgegner in diesem Verfahren auf Zahlung eines Unterhaltsrückstands in Höhe von 8.510 € für die Zeit von April 2017 bis April 2018 sowie

auf Zahlung eines laufenden Unterhalts in Höhe von monatlich 853 € seit Mai 2018 in Anspruch. Der Antragsteller macht geltend, dass der gegen den Antragsgegner gerichtete Anspruch der Hilfeempfängerin auf Elternunterhalt gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII auf ihn übergegangen sei, weil er der Hilfeempfängerin in dem hier interessierenden Unterhaltszeitraum laufend Sozialhilfeleistungen gewähre, die den geforderten Unterhaltsbetrag deutlich übersteigen. Der Antragsgegner rügt die fehlende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

Das Amtsgericht hat die deutschen Gerichte für international unzuständig gehalten und den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, dass insbesondere eine Zuständigkeit nach Art. 3 lit. b EuUnthVO ausscheide, weil berechtigte Person im Sinne dieser Vorschrift nur der Unterhaltsberechtigte selbst, nicht aber eine staatliche Einrichtung sei, die gesetzlich auf sie übergegangene Unterhaltsansprüche im Wege des Regresses geltend mache. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts sind die deutschen Gerichte international zuständig, weil das der unterhaltsberechtigten Hilfeempfängerin nach Art. 3 lit. a und lit. b EuUnthVO zustehende Wahlrecht, den Unterhalt gegen ihren Sohn sowohl bei dem für ihren Wohnsitz in Deutschland zuständigen Gericht als auch bei dem für den Wohnsitz des Antragsgegners in Österreich zuständigen Gericht geltend zu machen, auch von dem Antragsteller als Zessionar des Unterhaltsanspruchs ausgeübt werden könne.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, der eine Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erstrebt. Wie ist zu entscheiden?